

Mandantenrundsreiben am 17.07.2020

Guten Tag liebe Mandanten\*Innen!

Wie bereits mit unserem Rundschreiben vom 10.07.2020 angekündigt, möchten wir Ihnen **konkrete Informationen bzgl. der Vorgehensweise für den Antrag auf Überbrückungshilfe** geben.

Erlauben Sie uns zu Beginn noch einige Anmerkungen zur Überbrückungshilfe, die sich in jüngster Vergangenheit ergeben haben:

1. Der **Freistaat Thüringen** erweitert die Überbrückungshilfe mit eigenen Billigkeitsmaßnahmen. Zum einen werden, abweichend zum Bundesprogramm, Antragstellern aus besonders betroffenen Dienstleistungsbereichen (insbesondere Gastronomie, Messebau, Konzertveranstalter etc.) die erstattungsfähigen Fixkosten anteilig schon ab einem Umsatzeinbruch i.H.v.  $\geq 30\%$  in Form der Überbrückungshilfen ausgezahlt. Für alle anderen gilt nach wie vor die Grenze i.H.v.  $\geq 40\%$ .
2. **Soloselbständige** (ohne ArbeitnehmerInnen), welche die Zulassungsvoraussetzungen gem. Richtlinie erfüllen, erhalten zusätzlich einen **Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten i.H.v. 1.180 € monatlich**, maximal für zwei Monate im Geltungszeitraum Juni bis August 2020.

Die **Antragstellung** wird sehr umfangreich sein und in einem **zweistufigen Verfahren** erfolgen.

Die **erste Stufe** beinhaltet den **Nachweis des Umsatzrückganges in den Monaten April bis Mai 2020 von mindestens 60% gegenüber den Vorjahresmonaten April und Mai 2019**. Sollte dem so sein, müssen die Umsätze für die Monate Juni, Juli und August 2020 vom Antragsteller geschätzt werden. Ergibt sich hier (monatlich!) ein Umsatzeinbruch von mindesten 40 % (bzw. 30% für o.g. Dienstleistungsbranchen), kann der Antrag auf Überbrückungshilfe bis spätestens 31.08.2020 gestellt und die erstattungsfähigen Fixkosten prozentual zum Umsatzeinbruch in Form der Überbrückungshilfe – zunächst unter Vorbehalt – ausgezahlt werden.

In der **zweiten Stufe** des Verfahrens müssen bis spätestens 31.12.2020 die **IST-Zahlen der Monate Juni bis August 2020 inkl. der Nachweise über den IST-Umsatzrückgang und die erstattungsfähigen Fixkosten nachgewiesen** werden, um den endgültigen Nachweis der Förderfähigkeit zu erbringen. Sollte sich im Rahmen der **abschließenden Prüfung** ergeben, dass die Umsatzrückgänge über den Fördergrenzen liegen, muss die Überbrückungshilfe zurückgezahlt werden.

Liebe Mandanten\*Innen, um den Antrag ordnungsgemäß für Sie stellen zu können, benötigen wir Ihre aktive Mithilfe:

Zunächst bedarf es eines konkreten Auftrages Ihrerseits an die Büttner & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH.

**Wir werden gemäß Gesetzgeber nicht eigenständig tätig!**

Mandantenrundsreiben am 17.07.2020

Möchten Sie, dass wir im Rahmen der Antragstellung auf Überbrückungshilfen für Sie tätig werden, ist die an diese E-Mail angehangene „Vereinbarung zum Überbrückungshilfeantrag“ ausgefüllt und unterschrieben bei uns einzureichen (2 Seiten!). Dies beinhaltet bereits die Überprüfung auf die Möglichkeit eines Antrages.

Folgende Unterlagen Ihrerseits benötigen wir für die Antragstellung:

- Voraussetzung für die Antragstellung ist **eine aktuelle Buchhaltung bis Mai 2020!**
- Eine **realistische Schätzung** der Umsätze anhand der Auftragslage für die Monate Juni (wenn noch nicht erfasst), Juli und August **durch SIE** (bitte schriftliche per Mail, Fax oder Brief zusammen mit der Vereinbarung). **Unsererseits erfolgt** aus gesetzlichen und haftungsrechtlichen Gründen **keine Schätzung** der zu erwartenden Umsätze für diese 3 Monate. **Kommen Sie zu dem Schluss, dass mit Gewissheit die Umsatzrückgänge in den Monaten Juni, Juli und August 2020 gegenüber dem Vorjahresmonaten Juni, Juli und August 2019 jeweils weniger als 40% (bzw. 30%) betragen, erachten wir einen Antrag als nicht sinnvoll, da in diesem Fall im Rahmen der 2. Stufe die Überbrückungshilfe wieder zurück zu zahlen ist.**
- Unterschriebene „Vereinbarung zum Überbrückungshilfeantrag“ (auf der 1. und 2. Seite bitte jeweils unterzeichnen)

**Die fristgerechte Bearbeitung Ihres Antrages auf Überbrückungshilfe, kann nur bei vollständiger Abgabe o.g. Unterlagen (inkl. unterzeichneter Vereinbarung) bis spätestens 15.08.2020, 16:00 Uhr gewährleistet werden. Voraussetzung: die Buchhaltung bis Mai 2020 wurde bereits eingereicht und erfasst.**

**Muss die Buchhaltung bis Mai 2020 noch erstellt werden, reichen Sie diese und o.g. weitere Unterlagen bis spätestens 22.07.2020 bei uns ein!**

Aktuell befinden wir uns nach wie vor in einer dynamischen Phase hinsichtlich der Entwicklungen der Antragstellungen für die Überbrückungshilfen. Sollten sich gravierende Neuerungen ergeben, werden wir Sie davon in Kenntnis setzen.

Sie haben Fragen? Zögern Sie bitte nicht und kontaktieren Sie uns auf den Ihnen bekannten Wegen. Andernfalls verbleiben wir mit den besten Wünschen für eine schöne Sommerzeit und

mit vielen Grüßen aller Mitarbeiterinnen

Ihr Team der Büttner & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH

Katrin Büttner  
Steuerberaterin